

Verwaltungsausschuss - Verteilung der Sitze gem. § 51 NGO

Fallbeispiel 3

	Schritt 1 (§ 51 Abs. 2 Satz 2 NGO)	Schritt 2 (§ 51 Abs. 2 Satz 2 NGO)
CDU/Grüne/FDP (16) $16 : 31 = 0,51 \times 8 = 4,08$	= 4	+ 0 = 4 *
SPD/WGS (15) $15 : 31 = 0,48 \times 8 = 3,84$	= 3	+ 1 = 4
		8

Gem. § 51 Abs. 4 Satz 3 NGO können Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem (!) Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied sind.

* Vorausmandat gem. § 51 Abs. 3 NGO entfällt, da bei der unterstellten Gruppenbildung die Gruppe nicht mehr als die Hälfte der Ratsfrauen und Ratsherren stellt.